

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Elke Herrmann
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern III

Fragen an die Staatsregierung:

1. Aus Drs. 4/3075 geht hervor, dass die Kosten der zentralen Unterbringung in Asylbewerberheimen zwischen den Landkreisen enorm variieren, so lag der Kostensatz pro Tag 2004 für ein belegtes Bett in einem Asylbewerberheim in Plauen bei 12,89 Euro und in Aue-Schwarzenberg bei nur 4,55 Euro. Wie erklärt sich die Staatsregierung diese nicht unerheblichen Differenzen?
2. Warum werden Asylbewerberheime über Pauschalen finanziert statt über eine Abrechnung der real anfallenden Kosten?
3. Welche Betreiber von Asylbewerberheimen erhalten eine Kostenpauschale auch für unbelegte Betten und wieso?
4. Welche Asylbewerberheime müssen ihre regulären Personalkosten (Hausmeister, Verwaltung etc) über die vom Land gezahlten Pauschalen finanzieren?
5. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über die Gewinne vor, die private Betreiber von Asylbewerberheimen durch die Betreuung erwirtschaften und wenn ja, welche?

Dresden, den 15.12.2006


Elke Herrmann, MdL

Eingegangen am: 18. DEZ. 2006 Ausgegeben am: 30. JAN. 2007



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den 26.01.2007
Aktenzeichen: 24-0141.51/3726
(Bitte bei Antwort
angeben)

01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Frau Abgeordneten Elke Herrmann, Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 4/7428
Thema: Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern III**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus Drs. 4/3075 geht hervor, dass die Kosten der zentralen Unterbringung in Asylbewerberheimen zwischen den Landkreisen enorm variieren, so lag der Kostensatz pro Tag 2004 für ein belegtes Bett in einem Asylbewerberheim in Plauen bei 12,89 Euro und in Aue-Schwarzenberg bei nur 4,55 Euro. Wie erklärt sich die Staatsregierung diese nicht unerheblichen Differenzen?

Für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind die Landkreise und Kreisfreien Städte eigenverantwortlich zuständig. Die Sächsische Staatsregierung geht davon aus, dass unterschiedliche Kostenstrukturen zu unterschiedlichen Kostensätzen führen.

Frage 2:

Warum werden Asylbewerberheime über Pauschalen finanziert statt über eine Abrechnung der real anfallenden Kosten?

Die Sächsische Staatsregierung geht davon aus, dass mit dem Begriff „Pauschalen“ hier die jeweils zwischen den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten und den Betreibern vereinbarten Kostensätze gemeint sind. Hierzu liegen der Sächsischen Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Ausgestaltung der Betreiberverträge obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in Eigenverantwortung.

Frage 3:

Welche Betreiber von Asylbewerberheimen erhalten eine Kostenpauschale auch für unbelegte Betten und wieso?

Eine Kostenpauschale für unbelegte Betten erhalten die Betreiber folgender Asylbewerberheime:

alle Asylbewerberheime im Landkreis Annaberg,
das Asylbewerberheim in St. Egidien im Landkreis Chemnitzer Land,
alle Asylbewerberheime im Landkreis Freiberg,
das Asylbewerberheim Bauhofstraße, Dresden,
das Asylbewerberheim in Hoyerswerda,
die Asylbewerberheime in Radebeul und Weinböhla,
das Asylbewerberheim in Löbau,
das Asylbewerberheim in Oppach,
die Asylbewerberheime im Landkreis Delitzsch,
das Asylbewerberheim in Döbeln,
die Asylbewerberheime im Landkreis Leipziger Land,
das Asylbewerberheim in Bahren sowie
das Asylbewerberheim in Torgau.

Die Erstattung dieser Kosten erfolgt auf der Grundlage der zwischen den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten und den Betreibern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Frage 4:

Welche Asylbewerberheime müssen ihre regulären Personalkosten (Hausmeister, Verwaltung etc.) über die vom Land gezahlten Pauschalen finanzieren?


Lediglich die kommunal geführten Heime. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erstatten den privaten Betreibern alle vertraglich geregelten Kosten direkt. Ausschließlich die Landkreise und Kreisfreien Städte haben gegen den Freistaat Sachsen nach § 5 des Sächsischen Gesetzes über die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen Anspruch auf Erstattung einer Pauschale in Höhe von 1.125 EUR je Person und Vierteljahr zur Abdeckung aller durch die Aufnahme und Unterbringung entstehenden Kosten.

Frage 5:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über die Gewinne vor, die private Betreiber von Asylbewerberheimen durch die Betreibung erwirtschaften und wenn ja, welche?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo